S 24 U 192/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 U 192/00
Datum	18.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 70/03
Datum	22.06.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juni 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der RÃ¼cknahme der Anerkennung des Ereignisses vom 24. August 1998 als Arbeitsunfall.

Der KlÃ¤ger ist als Sachbearbeiter in der GrundstÃ¼cksverwaltung bei einer Hamburger Firma beschÃ¤ftigt und bei der Beklagten gesetzlich unfallversichert. Am Vormittag des 25. August 1998 suchte er den Facharzt fÃ¼r Chirurgie/Unfallchirurgie Dr. T. auf und gab an, am Vortage beim FuÃballspiel eine Rechtsdrehung des KÃ¶rpers bei feststehendem FuÃ vollfÃ¼hrt und sich dabei das rechte Knie verdreht zu haben. Wegen fortbestehender Schmerzen und des Verdachts auf eine komplexe Bandverletzung wurde wenige Tage spÃ¤ter auf Veranlassung von Dr. T. eine Kernspintomographie durchgefÃ¼hrt, welche eine Ruptur des vorderen Kreuzbandes und eine Teilruptur des Innenbandes ergab. Diese wurden operativ versorgt und der KlÃ¤ger nahm nach einer ambulanten

Anschlussheilbehandlung am 5. Januar 1999 seine Arbeit wieder auf.

Nachdem die Krankenkasse des KlÃ¤gers unter Hinweis darauf, dass sich dieser beim Betriebssport verletzt habe, einen Erstattungsanspruch geltend gemacht hatte, leitete die Beklagte Ermittlungen zum Unfallhergang ein. Dr. T. gab in seiner Stellungnahme vom 28. September 1998 an, dass er erst aus dem Anschreiben der Krankenkasse erfahren habe, dass es sich um einen Unfall beim Betriebssport gehandelt haben solle. Der Arbeitgeber erklÃ¤rte auf Formblattfragebogen vom 30. September 1998, es habe sich um eine betrieblich organisierte Sportgemeinschaft gehandelt, die seit 1997 bestehe und in der FuÃball gespielt werde. Die Kosten trage der Unternehmer. Die Ãbungen wÃ¼rden sporadisch nach Feierabend im Stadtpark stattfinden. An ihnen nÃ¤hmen jeweils 5 betriebsangehÃ¶rige und 5 betriebsfremde Personen teil. Der Versicherte habe seit 1997 regelmÃ¤Ãig teilgenommen. Die sportliche BetÃ¤tigung habe nicht im Rahmen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung stattgefunden.

Mit Schreiben vom 5. November 1998 erkannte daraufhin die Beklagte gegenÃ¼ber der Krankenkasse an, dass es sich bei dem Ereignis um einen Arbeitsunfall gehandelt habe. Eine Zweitschrift dieses Schreibens erhielt der KlÃ¤ger.

Auf erneute Anfrage der Beklagten erklÃ¤rte der behandelnde Arzt zum Unfallhergang unter dem 18. Dezember 1998, der Verletzte habe ihm gegenÃ¼ber angegeben, beim FuÃballtraining mit der Betriebssportmannschaft fÃ¼r ein Pokalspiel am 24.August.1998 abends gegen 19.30 Uhr das rechte Knie verdreht zu haben. Der Arbeitgeber gab in seiner Unfallanzeige vom 30. Dezember 1998 zum Unfallhergang "Sportunfall beim FuÃballtraining, Verdrehen des rechten Kniegelenks" an und teilte auf weitere Anfrage mit Schreiben vom 5. August 1999 mit, dass die FuÃballsportgemeinschaft sich einmal jÃ¤hrlich betrieblich organisiert zusammen finde. Es handele sich hierbei um ein FuÃballturnier mehrerer Kollegenfirmen. Weder gebe es einen Betriebssportleiter noch eine Satzung oder eine schriftliche Vereinbarung. Unter dem 19. August 1999 ergÃ¤nzte der Arbeitnehmer diese Mitteilung: Veranstalter sei der Arbeitgeber gewesen. An der Veranstaltung hÃ¤tten die FuÃball spielenden Mitarbeiter teilgenommen, jedoch nicht alle Mitarbeiter des Unternehmens. Am FuÃballturnier habe der Firmeninhaber teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung habe der Arbeitgeber getragen.

Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 27. August 1999 kÃ¼ndigte die Beklagte die RÃ¼cknahme des Verwaltungsaktes vom 5. November 1998 an, da die Ermittlungen ergeben hÃ¤tten, dass ein versicherter Unfall nicht vorgelegen habe. Grundlage der beabsichtigten Entscheidung seien die Aussagen des Arbeitgebers, wonach es sich bei dem FuÃballspiel am 24. August 1998 um ein Turnier mehrerer Firmen gehandelt habe, das einmal jÃ¤hrlich stattfinde. Hier fehle es eindeutig an der erforderlichen RegelmÃ¤Ãigkeit der sportlichen BetÃ¤tigung. Der Arbeitgeber habe zudem bereits im Fragebogen angegeben, dass lediglich fÃ¼nf Personen seines Betriebes an der FuÃballveranstaltung teilgenommen hÃ¤tten. Hierauf Ã¤uÃerte der KlÃ¤ger telefonisch, dass am 24. August 1998 lediglich das Training fÃ¼r das bevorstehende Turnier stattgefunden habe.

Mit Bescheid vom 16. September 1999 nahm die Beklagte ihren Bescheid vom 5. November 1998 gemÃ¤Ã Â§ 45 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ck und lehnte gleichzeitig den Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Ereignisses vom 24. August 1998 ab. Ein Arbeitsunfall habe nicht vorgelegen. Auf den Bescheid wird Bezug genommen.

Zur BegrÃ¼ndung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs trug der KlÃ¤ger vor, die Beklagte habe den Sachverhalt fÃ¤lschlich nur unter dem Gesichtspunkt "Betriebssport" geprÃ¼ft. DemgegenÃ¼ber wÃ¤re es richtig gewesen, ihn zusÃ¤tzlich unter dem Blickwinkel "Gemeinschaftsveranstaltung" zu prÃ¼fen. Auch diese stehe nach ganz herrschender Meinung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gelte gleichermaÃen fÃ¼r Kleinbetriebe, und zwar selbst dann, wenn es sich um die Teilnahme der BetriebsangehÃ¶rigen an anderen allgemein zugÃ¤nglichen Veranstaltungen handele. So hÃ¤tten sich bereits im Jahre 1997 mehrere kleinere Firmen aus der Immobilienbranche zusammengefunden, um ein Benefiz-Immobilien-FuÃballturnier durchzufÃ¼hren. Diese betriebliche Veranstaltung sei angeregt worden durch die Firma M. I. I. GmbH, welche auch zur Teilnahme eingeladen habe. Zweck der Veranstaltung sei neben der sportlichen BetÃ¤tigung zugunsten einer karitativen Einrichtung, den BetriebsangehÃ¶rigen einmal abseits vom biederen Immobilienalltag Gelegenheit zur Kommunikation, zum Kennenlernen und zum Abbau von Barrieren in einem sportlichen Wettstreit mit gutem Zweck zu geben. Die BeschÃ¤ftigungsfirma habe die Teilnahme zugesagt und durch einen Aushang alle Mitarbeiter gebeten, an der Gemeinschaftsveranstaltung teilzunehmen. Das Einladungsschreiben sei im Betrieb ausgehÃ¤ngt worden. Der Arbeitgeber habe dann die Teilnahme seiner Mitarbeiter zur Chef-Sache erklÃ¤rt und die erforderlichen Startgelder bezahlt sowie die Teilnehmer des Betriebes mit einer einheitlichen Sportkleidung ausgestattet. Hierauf befinde sich der Namenszug des Arbeitgebers. Mehr als 50 % der BetriebsangehÃ¶rigen hÃ¤tten an der Veranstaltung teilgenommen, und zwar als aktive und passive Teilnehmer. Im Jahre 1998 sei die Veranstaltung zu gleichen Bedingungen wiederholt worden. Auch an dieser Veranstaltung hÃ¤tten wieder mehr als 50 % der BetriebsangehÃ¶rigen teilgenommen. Aus dem Inhalt der Einladung ergebe sich, dass es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung der BetriebsangehÃ¶rigen handele, bei der die sportliche BetÃ¤tigung nur ein Aspekt neben anderen gewesen sei. Der Versicherte â der aktiver Teilnehmer gewesen sei â habe sich die Knieverletzung im Rahmen eines Trainings zugezogen. Dies schlieÃe den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen seien alle erforderlichen VorbereitungstÃ¤tigkeiten mit versichert.

Auf weitere Anfrage der Beklagten gab der Arbeitgeber im Widerspruchsverfahren ergÃ¤nzend an, die Verabredung zum Training sei wenige Tage vor dem 24. August 1998 mÃ¼ndlich durch die GeschÃ¤ftsleitung getroffen worden. Es sei angekÃ¼ndigt worden, dass zum Zwecke der Vorbereitung des FuÃball-Turniers auf den Stadtparkwiesen ein Training der aktiven Spieler stattfinden solle. Veranstalter sei das Unternehmen gewesen. Die aktive Teilnahme habe sich auf die vorgesehenen FuÃballspieler beschrÃ¤nkt; die Anwesenheit beim Training sei selbstverstÃ¤ndlich allen Mitarbeitern freigestellt gewesen. Die

Unternehmensgruppe beschÃ¤ftige insgesamt zwanzig Mitarbeiter. Etwa acht Personen hÃ¤tten teilgenommen. Es habe kein Programm gegeben. Die Einladung und Verabredung sei mÃ¼ndlich erfolgt. Eine Leitung habe es auch nicht gegeben. Auf das Antwortschreiben des Arbeitgebers (Bl. 166 f. der Verwaltungsakte der Beklagten) wird Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. MÃ¤rz 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Ein Versicherungsfall liege nicht vor. Der Unfall habe sich ereignet, als der Versicherte mit ein paar Kollegen im Stadtpark FuÃball gespielt habe. MaÃgeblich sei, dass zeitnah zum Unfallgeschehen angegeben worden sei, dass man sich sporadisch nach Feierabend dort zum FuÃballspielen treffe, regelmÃ¤Ãige Ãbungen aber nicht stattfÃ¤nden, sodass die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall beim versicherten Betriebssport nicht gegeben seien. Auch die im Widerspruchsverfahren vorgenommenen ErgÃ¤nzungen des Vorbringens fÃ¼hrten nicht zur Annahme einer versicherten TÃ¤tigkeit. So seien namentlich Vorbereitungshandlungen grundsÃ¤tzlich unversichert, es sei denn, es bestehe eine betriebliche Notwendigkeit und die TÃ¤tigkeit stehe in einem engen sachlichen, Ã¶rtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeit und sei dadurch betriebsbezogen.

Das Sozialgericht hat die daraufhin fristgerecht erhobene Klage durch Urteil vom 18. Juni 2003 abgewiesen. Das Trainingsspiel am 24. August 1998 habe nicht im Rahmen versicherten Betriebssports stattgefunden. Insoweit fehle es namentlich an der von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorausgesetzten RegelmÃ¤Ãigkeit. FÃ¼r die aktiven Teilnehmer an dem FuÃballturnier am 30. August 1998 habe wÃ¤hrend des Trainings auch kein Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung bestanden. Dabei kÃ¶nne dahinstehen, ob diese Veranstaltung den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen einer Gemeinschaftsveranstaltung entspreche. Der KlÃ¤ger habe sich nÃ¤mlich bereits im Vorwege der Veranstaltung verletzt. Zwar kÃ¶nnten Vorbereitungshandlungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen durchaus unter Versicherungsschutz stehen. Dies setze aber ein gewisses MaÃ an Planung und Organisation auch bereits im Vorwege einer solchen Gemeinschaftsveranstaltung voraus. Hieran fehle es im Hinblick auf das Training fÃ¼r ein lediglich einmal jÃ¤hrlich stattfindendes FuÃballturnier. Hieraus folge, dass die Beklagte ihren Bescheid vom 5. November 1998 habe zurÃ¼cknehmen dÃ¼rfen, weil dieser rechtswidrig gewesen sei. Das Urteil wurde dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 24. Oktober 2003 zugestellt.

Der KlÃ¤ger hat am 21. November 2003 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, das Sozialgericht habe den Sachverhalt falsch bewertet. Es sei zwar richtig, dass es sich nicht um Betriebssport gehandelt habe. Das habe er auch nie behauptet. Jedoch sei das FuÃballturnier vom 30. August 1998 eine unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehende Gemeinschaftsveranstaltung gewesen. Sie sei vergleichbar derjenigen Veranstaltung, die Gegenstand einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18. November 1997 gewesen sei. Dort habe sich ein Angestellter eines Autohauses wÃ¤hrend eines im Rahmen der Ãffentlichkeitsarbeit der einzelnen Unternehmen organisierten Benefiz-

FuÃballspiels verletzt. Vorliegend habe es sich ebenfalls um ein Benefiz-FuÃballspiel mehrerer Unternehmen gehandelt, dessen ErlÃ¶s einer karitativen Einrichtung habe zuflieÃen sollen. Im Ãbrigen werde nicht bestritten, dass sich der KlÃ¤ger nicht wÃ¤hrend des eigentlichen Turniers, sondern bei einem der Vorbereitung dieser Gemeinschaftsveranstaltung dienenden Trainingsspiel verletzt hat. Auch diese Vorbereitungshandlung sei â anders als dies das Sozialgericht sieht â eine versicherte TÃ¤tigkeit. Die beteiligten BetriebsangehÃ¶rigen hÃ¤tten sich schlieÃlich nur zur Vorbereitung dieses Turniers zusammengefunden. Es habe sich nicht um eine allgemeine sportliche BetÃ¤tigung auÃerhalb des Betriebssports und ohne Bezug zum Benefiz-Turnier gehandelt. Wenn BetriebsangehÃ¶rige sich aber ausschlieÃlich und nur deshalb trÃ¤fen, um sich auf die wenige Tage spÃ¤ter stattfindende Gemeinschaftsveranstaltung vorzubereiten, um nÃ¤mlich ihren Kolleginnen und Kollegen ein spannendes FuÃballspiel zu bieten, so sei der innere Zusammenhang zur Gemeinschaftsveranstaltung gewahrt und alle TÃ¤tigkeiten, die in diesem Rahmen stattfÃ¤nden, fielen sodann auch unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juni 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. September 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. MÃ¤rz 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffene Entscheidung. Die Argumentation des Sozialgerichts sei schlÃ¼ssig. Es erscheine auch weiterhin sachgerecht, nur diejenigen vorbereitenden TÃ¤tigkeiten unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, die dieser Gemeinschaftsveranstaltung dienen bzw. unmittelbare Voraussetzung fÃ¼r deren DurchfÃ¼hrung bilden. Die TÃ¤tigkeit, bei welcher der KlÃ¤ger verunfallt sei, stehe nicht in einem so engen zeitlichen Zusammenhang zur Gemeinschaftsveranstaltung, als dass man fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit Versicherungsschutz annehmen kÃ¶nne. Die Gemeinschaftsveranstaltung hÃ¤tte auch stattfinden kÃ¶nnen, ohne dass der KlÃ¤ger vorher mit seinen Kollegen eine Ãbungseinheit eingelegt hÃ¤tte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthaft, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 143, 154, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Dabei geht der Senat â wie schon die Beklagte in ihrem AnhÃ¶rungsschreiben vom 27. August 1999 â davon aus, dass es sich bei dem an die Krankenkasse des KlÃ¤gers gerichteten und jenem abschriftlich mitgeteilten Schreiben vom 5. November 1998 um einen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt handelt. Diesen durfte die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼cknehmen, weil er rechtswidrig war (a). Ermessensfehler sind nicht ersichtlich (b).

a) Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens steht auch zur Ãberzeugung des Senats nicht mit dem erforderlichen, an Gewissheit grenzenden Grad der Wahrscheinlichkeit fest, dass der Versicherte einen Arbeitsunfall erlitten hat. Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch â Gesetzliche Unfallversicherung â (SGB VII) sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3, 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignete, der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist. Dieser innere bzw. sachliche Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und der zum Unfall fÃ¼hrenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Dies entspricht der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (vgl. zuletzt Urteil vom 9. Dezember 2003 â B 2 U 52/02 R -), welcher der erkennende Senat folgt.

Hiernach erstreckt sich der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsÃ¤tzlich auf die TÃ¤tigkeiten, zu denen sich der Versicherte als Arbeitnehmer verpflichtet hat oder die auf der Grundlage dieser Verpflichtung wesentlich dem Betrieb des Unternehmens zu dienen bestimmt sind. Handlungen, die hingegen wesentlich dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen sind, unterfallen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. FÃ¼r Handlungen im Rahmen der Freizeitgestaltung gilt danach, dass ausnahmsweise ein innerer Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit anzuerkennen ist, wenn auch diese dazu bestimmt war, den Zwecken des Unternehmens zu dienen.

Nach dem Ergebnis der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat sich der KlÃ¤ger seine Verletzung nicht im Rahmen der unmittelbaren ErfÃ¼llung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag zugezogen. Ihm ist namentlich durch seinen Arbeitgeber keine Weisung erteilt worden, die ihn zur Teilnahme an dem Trainingsspiel verpflichtet hÃ¤tte (zum Versicherungsschutz bei weisungsgemÃ¤Ãen Handlungen vgl. BSG, Urteil vom 18. November 1997 â 2 RU 42/96 â m. Nachw.). Auch im Ã¼brigen fehlt es bei wertender Betrachtung an dem erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der Teilnahme an dem Vorbereitungsspiel und der versicherten TÃ¤tigkeit. Versicherungsschutz bestand weder im Hinblick auf eine Teilnahme am versicherten Betriebssport (aa) noch im Hinblick auf die Teilnahme an einer versicherten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung (bb).

aa) Der KlÃ¤ger war wÃ¤hrend des Trainingsspiels am 24. August 1998 nicht unter dem Blickwinkel des Betriebssports gesetzlich Unfall versichert. Betriebssport unterfÃ¤llt dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung dann, wenn die sportliche BetÃ¤tigung nicht nur den persÃ¶nlichen Interessen des Arbeitnehmers, sondern wegen der KrÃ¤ftigung der kÃ¶rperlichen LeistungsfÃ¤higkeit auch dem Betriebsinteresse dient. Voraussetzung ist nach den in der Rechtsprechung zur Abgrenzung entwickelten Kriterien (grundlegend BSG, Urteil vom 28. November 1961 â 2 RU 130/59 â und vom 2. Juli 1996 â 2 RU 32/95 â), dass Zweck der sportlichen BetÃ¤tigungen der Ausgleich fÃ¼r die kÃ¶rperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die BetriebstÃ¤tigkeit ist, nicht dagegen die Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampfverkehr und die Erzielung von Spitzenleistungen. Allerdings ist Betriebssport nicht auf den reinen Ausgleichssport beschrÃ¤nkt. Insoweit ist das Gesamtbild des Einzelfalles entscheidend. Dem Ausgleichzweck wird aber stets nur Rechnung getragen, wenn die sportlichen Ãbungen regelmÃ¤Ãig stattfinden und wenn die AbstÃ¤nde zwischen den sportlichen BetÃ¤tigungen nicht zu groÃ sind. Ein Abstand von einem Monat wird noch fÃ¼r ausreichend gehalten. Hiervon ausgehend fehlt es vorliegend schon an der erforderlichen RegelmÃ¤Ãigkeit und HÃ¤ufigkeit der sportlichen Ãbung. Dabei legt der Senat seiner Entscheidung die Angaben des KlÃ¤gers und seines Arbeitgebers zum zeitlichen Umfang der sportlichen BetÃ¤tigung zugrunde. Eine â wie hier â nur sporadische oder nach anderen Angaben einmal jÃ¤hrlich stattfindende Ãbung erfÃ¼llt das Merkmal der RegelmÃ¤Ãigkeit nicht.

bb) FÃ¼r den KlÃ¤ger bestand zum Unfallzeitpunkt auch kein Versicherungsschutz unter dem Blickwinkel der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 9. Dezember 2003 â B 2 U 52/02 R â) kann die Teilnahme von BeschÃ¤ftigten etwa an Betriebsfesten, BetriebsausflÃ¼gen oder Ã¤hnlichen Gemeinschaftsveranstaltungen dem Unternehmen zugerechnet und der versicherten TÃ¤tigkeit gleichgesetzt werden, wenn sie der Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und BetriebsangehÃ¶rigen und damit auch dem Betriebsklima dienen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung vom Unternehmer organisiert wird oder zumindest mit seiner Billigung und FÃ¶rderung stattfindet. Sie muss ferner von einem wesentlichen Teil der Belegschaft besucht werden und allen BetriebsangehÃ¶rigen offen stehen. UnschÃ¤dlich ist es, wenn die Veranstaltung auch FamilienangehÃ¶rigen der Belegschaft offen steht. Nicht versichert sind Veranstaltungen, die lediglich der Verbundenheit der Arbeitnehmer untereinander dienen. Der Versicherungsschutz bei Gemeinschaftsveranstaltungen umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die mit Sinn und Zweck der Veranstaltung zusammenhÃ¤ngen. Dazu gehÃ¶ren der Weg von und zu der Veranstaltung und alle bei solchen Veranstaltungen Ã¼blichen Verrichtungen. Da die betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen den versicherten ArbeitstÃ¤tigkeiten gleichgesetzt werden, sind insbesondere auch alle vorbereitenden TÃ¤tigkeiten mitversichert.

An diesen MaÃstÃ¤ben gemessen stand der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des Vorbereitungsspiels am 24. August 1998 nicht unter Versicherungsschutz, weil die Veranstaltung in Form des Benefiz-FuÃballturniers selbst nicht unter

Versicherungsschutz stand. Die fÃ¼r die Annahme einer Gemeinschaftsveranstaltung genannten Kriterien werden nicht erfÃ¼llt. Dabei unterstellt der Senat â obschon die unterschiedlichen und im Verlaufe des Verfahrens wechselnden Darstellungen der nÃ¤heren UmstÃ¤nde der Veranstaltung Zweifel an der Glaubhaftigkeit des gesamten Vorbringens erwecken â die Richtigkeit der von dem KlÃ¤ger und seinem Arbeitgeber zum Veranstaltungsablauf zuletzt abgegebenen ErklÃ¤rungen. Hiernach handelte sich jedenfalls nicht um eine Gemeinschaftsveranstaltung des Unternehmens, bei dem der KlÃ¤ger beschÃ¤ftigt war. Nach allen im Verfahren zutage getretenen UmstÃ¤nden lag nÃ¤mlich die Organisation des Turniers gerade nicht bei dem Arbeitgeber des KlÃ¤gers, der die Teilnahme seiner Spieler lediglich finanziell und durch entsprechende Aufrufe unterstÃ¼tzt hat, sondern ausschlieÃlich in den HÃ¤nden einer Drittfirma, auf deren Einladung hin die verschiedenen Unternehmen an dem Turnier teilgenommen haben. Ausweislich des vom KlÃ¤ger vorgelegten Aufrufs des Arbeitgebers zur UnterstÃ¼tzung der teilnehmenden Mannschaft vom 24. September 1997 stand auch die Auswahl der Spieler bereits vor Bekanntgabe der Veranstaltung fest. Es bestand deshalb auch nicht fÃ¼r alle im Unternehmen BeschÃ¤ftigten die Gelegenheit der aktiven Teilnahme an dem Turnier. DemgegenÃ¼ber bestand die â nach den Angaben des KlÃ¤gers im Verhandlungstermin zumindest von einigen teilnehmenden Mannschaften auch genutzte â MÃ¶glichkeit, Gastspieler bis hin zu professionellen FuÃballern einzusetzen, die in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu dem teilnehmenden Betrieb und deshalb auch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung standen. Dieser Umstand belegt zur Ãberzeugung des Senats, dass der Wettkampfcharakter der Veranstaltung im Vordergrund stand und das gesellige Beisammensein der AngehÃ¶rigen mehrerer Betriebe allenfalls den Rahmen hierfÃ¼r bildete. Dies folgt ebenfalls aus den im Widerspruchsverfahren vorgelegten Unterlagen, namentlich der Einladung zu dem Turnier 1998, sowie aus den zu Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung von dem KlÃ¤ger gegebenen ErlÃ¤uterungen und dem Ã¼berreichten Spielplan des Jahres 1999, welcher nach den Angaben des KlÃ¤gers Ã¤hnlich demjenigen des Jahres 1997 ist. Trainingsbetrieb, Ausstattung der Spieler mit betrieblich gebundenen Trikots, der Ablauf der ausdrÃ¼cklich als Turnier bezeichneten Veranstaltung und nicht zuletzt der Hinweis des KlÃ¤gers auf die Anlehnung an den Ausspielungsmodus der professionellen FuÃballer ergeben hier zur Ãberzeugung des Senats, dass der sportliche Wettkampf und eben nicht der Gedanke, die Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und BetriebsangehÃ¶rigen zu stÃ¤rken, das tragende Element der Veranstaltung war. Der erforderliche innere Zusammenhang zur versicherten TÃ¤tigkeit lÃ¤sst sich nach allem nicht feststellen.

b) Die Beklagte hat auch erkannt, dass ihr durch Â§ 45 SGB X ein RÃ¼cknahmeermessen eingerÃ¤umt ist. Dies zeigen die nur fÃ¼r die Zukunft ausgesprochene RÃ¼cknahme und die von der Beklagten angestellten ErwÃ¤gungen zum Vertrauensschutz. Die Beklagte hat dieses Ermessen auch fehlerfrei ausgeÃ¼bt. Es bestand namentlich kein Anlass zu weiteren ErwÃ¤gungen, weil UmstÃ¤nde, die eine andere Entscheidung nahe gelegt hÃ¤tten, weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich waren.

Die Berufung konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen diese Entscheidung nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 30.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024